

Bundesratsbeschluss

über

die Beschwerde des O. Beretta, Drogisten in Locarno,
gegen die Regierung des Kantons Graubünden wegen
Forderung eines Patentes für die Einfuhr von ge-
brannten Wassern nach dem Kanton Graubünden.

(Vom 4. Juli 1907.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des O. Beretta, Drogisten in Locarno,
gegen die Regierung des Kantons Graubünden wegen Forderung
eines Patentes für die Einfuhr von gebrannten Wassern nach
dem Kanton Graubünden,

auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluss gefasst:

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Mit Verfügung vom 13. April 1907 hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden den O. Beretta, Drogisten in Locarno, in Erwägung, dass derselbe gebranntes Wasser im Kleinhandel an einen gewissen Andreotti in Samaden, Kanton Graubünden, verkauft hatte, wegen Übertretung der graubündnerischen Verordnung betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern mit einer Busse und dem doppelten Betrage der umgangenen Gebühr für eine zum Kleinverkauf gebrannter Wasser berechtigte behördliche Bewilligung belegt.

II.

Mit Eingabe vom 2. Juni 1907 hat Beretta die staatsrechtliche Beschwerde an den Bundesrat ergriffen, und die Aufhebung der Verfügung vom 13. April 1907 verlangt. Er führt zur Begründung seines Begehrens aus:

Im März 1907 sei ein gewisser, in Samaden, Kanton Graubünden, wohnhafter Andreotti in den Laden des Rekurrenten (Droguerie Varenna) in Locarno gekommen und habe eine Korbflasche von zirka 20 Liter Wermut gekauft. Diese Korbflasche habe Beretta dem Andreotti nach Samaden geschickt, worauf Andreotti Zahlung nach Locarno per Postmandat geleistet habe. Der Rekurrent besitzt ein Kleinverkaufspatent für den Kanton Tessin; der Kanton Graubünden könne ein in Locarno abgeschlossenes Geschäft nicht auch als nach seiner Verordnung patentpflichtig erklären.

III.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat, zur Vernehmung auf die Beschwerde eingeladen, mit Schreiben vom 12. Juni 1907 die Abweisung der Beschwerde des Beretta beantragt und hierzu vorgebracht:

Art. 1 der graubündnerischen Verordnung betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern bestimmt: „Der Kleinverkauf von nicht denaturierten gebrannten Wassern darf nur auf Grund einer erteilten kantonalen Bewilligung erfolgen.“ Dieser Vorschrift hat der Rekurrent zuwidergehandelt, indem er an Andreotti in Samaden Wermut verkauft und nach dem Kanton Graubünden geschickt hat, ohne vorher eine Bewilligung gemäss Art. 1 der Verordnung eingeholt zu haben. Indem der Kleine Rat den Rekurrenten hierfür büsste, hat er weder die genannte kantonale Verordnung noch die Bundesverfassung verletzt, insbesondere ist die Gewerbefreiheit nicht verletzt worden.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Der Rekurrent bestreitet nicht, dass er für den Kleinverkauf von Wermut überhaupt patentpflichtig sei, er bestreitet nur, dass er nicht berechtigt gewesen sei, das Geschäft mit Andreotti abzuschliessen und auszuführen, ohne im Kanton Graubünden ein Patent genommen zu haben. Es ist daher zu unter-

suchen, ob die Erhebung der Patenttaxe durch den Kanton Graubünden Bundesrecht, insbesondere den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 der Bundesverfassung) verletze.

2. Nach Art. 31, lit. e, der Bundesverfassung sind die Kantone berechtigt, den Gewerbebetrieb im allgemeinen zu besteuern, und Art. 17, Abs. 2, des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 macht ihnen die Besteuerung des Kleinverkaufs gebrannter Wasser sogar zur Pflicht. Dagegen würde es sowohl der Handels- und Gewerbefreiheit als der Rechtsgleichheit widersprechen, wenn zwei Kantone zugleich ein und dasselbe Verkaufsgeschäft mit der Patenttaxe belegen könnten. Von dieser Erwägung aus hat es der Bundesrat z. B. als verfassungswidrig erklärt, dass ein Wirtschaftsbetrieb, der sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, ohne in jedem Kanton als ein einheitlicher betrachtet werden zu können, von jedem der Kantone mit seiner vollen Gewerbesteuer belegt wird; die Art. 31 entsprechende Norm sei vielmehr, dass jeder Kanton nur die Quote erhebe, die dem auf sein Gebiet entfallenden Gewerbebetrieb entspricht (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 2. Januar 1898 über die Beschwerde der Gotthardbahngesellschaft und der Internationalen Schlafwagen-gesellschaft im Bundesblatt 1898, I, 182 ff.; Salis, Bundesrecht B. II, Nr. 945, insbesondere S. 790). Fragt es sich demnach, welcher von zwei Kantonen die Lösung des Patentbesitzes und die Patenttaxe von demjenigen zu verlangen berechtigt sei, der in einem Kanton wohnt und von dort gebranntes Wasser an Bewohner des andern Kantons verkauft und versendet, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Nicht nur wickelt sich im Kanton, von wo aus das Geschäft betrieben wird, der wichtigste Teil desselben ab, sondern die Besteuerung des Geschäftsinhabers in allen Kantonen, mit denen er in Geschäftsverkehr steht, würde auch unvermeidlich diesen interkantonalen Geschäftsbetrieb viel stärker belasten als den auf ein Kantonsgebiet beschränkten, und tatsächlich dazu führen, das Absatzgebiet jedes Kantons gegen aussen abzuschliessen, was mit der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit vorab verhindert werden wollte (siehe Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1895 in Sachen Huldreich Graf, Mosaikplattenfabrikant in Winterthur, Bundesblatt 1895, I, 219 ff.). Der Kanton Graubünden war daher nicht berechtigt, zu verlangen, dass der Rekurrent sich vor dem mit Andreotti abgeschlossenen Geschäft mit einem bündnerischen Kleinverkaufspatent versehe, und die wegen Nichteinholung des Patentbesitzes ausgesprochene Busse ist daher verfassungswidrig.

Demnach wird erkannt:

Die Beschwerde wird für begründet erklärt und die Verfügung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. April 1907 aufgehoben.

Bern, den 4. Juli 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss über die Beschwerde des 0. Beretta, Drogisten in Locarno, gegen die Regierung des Kantons Graubünden wegen Forderung eines Patentes für die Einfuhr von gebrannten Wassern nach dem Kanton Graubünden. (Vom 4. Juli 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1907
Date	
Data	
Seite	581-584
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.